



LAG NRW • Kasernenstraße 6 • 40213 Düsseldorf

November 2004

Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW)

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW zur Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge im Landtag Nordrhein-Westfalen am 17.11.2004

Ich spreche hier für die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbeauftragter und habe in dieser Funktion "zwei Hüte auf": zum einen den der Kommunen, wo wir vor Ort mit vielfältigen Schwierigkeiten bei der Umsetzung des SGB II zu kämpfen haben, und den der Frauen bzw. aus der Geschlechterperspektive heraus. Hier sind zum einen die Belange der Beschäftigten tangiert, die auf kommunaler Ebene mit der Ausführung des SGB II befasst sind und deren Rechte nach dem Landesgleichstellungsgesetz wir zu gewährleisten haben. Zum anderen haben wir die Belange der betroffenen Frauen zu vertreten, deren spezifischen Lebenssituationen bei der Umsetzung von Hartz IV (noch) viel zu wenig Berücksichtigung finden.

Zunächst möchten wir bestätigen, was schon die kommunalen Spitzenverbände vor uns gesagt haben:

Auch wir haben erhebliche Zweifel an der Auskömmlichkeit der zur Verfügung stehenden Mittel, und zwar sowohl was die Kosten der Eingliederungsmaßnahmen für die Hilfebedürftigen als auch die Verwaltungs- und Personalkosten in den Job-Centern angeht. Insbesondere beim Aufbau des Fallmanagements liegt aus unserer Sicht noch einiges im Argen. Dazu später mehr.

Wir unterstützen auch die Forderung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, für die Länder eigene Erhebungen und Auswertungen kommunaler Leistungs- und Ausgabendaten vorzusehen, damit die Bundesbeteiligung von 29,1 % an den Kosten der Unterkunft und der Heizung korrekt abgerechnet werden kann.

Zu den Gender-Aspekten und der mangelnden Berücksichtigung von Frauenbelangen beim SGB-II im Allgemeinen ist an anderer Stelle hinreichend gesagt und geschrieben worden.

Das nun vorliegende Ausführungsgesetz des Landes erscheint bei erster Durchsicht merkwürdig geschlechtsneutral, betrachtet man das, was darin geregelt wird: nämlich ausschließlich organisatorische und verfahrensrechtliche Bestimmungen. Interessanter ist von daher die **Fragestellung, was im AG-SGB-II nicht geregelt** ist, obwohl das Land wie die Kommunen ein gemeinsames Interesse haben müssten an einer geschlechtergerechten Umsetzung von Hartz IV, im schlimmsten Fall zumindest ein Interesse an einer Schadensbegrenzung bei den Auswirkungen auf Frauen vor Ort.

- 2 -

Hier setzt mein Beitrag an. Ich möchte im Folgenden einige inhaltliche Aspekte benennen, bei denen das **Land (möglicherweise auch unterhalb von gesetzlichen Regelungen) flankierende Rahmenbedingungen** sicherstellen könnte und sollte, um die bereits heute absehbaren Diskriminierungen von Frauen abzuwenden.

Stichwort: Landesgleichstellungsgesetz

Dort ist in § 2 (3) geregelt, dass bei der Gründung eines Unternehmens in Rechtsformen des Privatrechtes, also möglicherweise einer ARGE, die Anwendung des LGG im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden soll. Und in § 17(1) ist nachzulesen, dass die Gleichstellungsstelle mitzuwirken hat bei der Ausführung des LGG, insbesondere bei sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen.

Bei den Kommunen und Kreisen, die optiert haben, dürfte die Beteiligung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten rechtlich eindeutig und damit hoffentlich unproblematisch sein. Anders in den Verhandlungen zwischen Städten bzw. Kreisen und den Arbeitsagenturen, wenn es um die Gründung einer ARGE geht. Hier wäre hilfreich, seitens des Landes **bei den (Ober)Bürgermeister/innen und Landrätinnen/Landräten die zwingende Anwendung geltenden Rechts klar zu stellen**, nämlich dass die kommunale Gleichstellungsbeauftragte verbindlich zu beteiligen ist.

Vor Ort leisten wir zur Zeit Überzeugungsarbeit, wo in den Verträgen zur ARGE und in den Personalgestellungsverträgen Gender Mainstreaming verankert und die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten (und der Beauftragten für Chancengleichheit der Arbeitsagentur) festgeschrieben werden muss und wie die Rechte nach dem LGG und den kommunalen Frauenförderplänen auch für die dort künftig beschäftigten Personen gesichert werden können. Ein **Mustervertrag für die ARGE und den Personalgestellungsvertrag des Landes und eine kompetente Ansprechpartnerin im MGSFF** für diffizile rechtliche Fragen könnte uns in unserer Einzelkämpferinnen-Position vor Ort wertvolle Unterstützung leisten.

Stichwort: Kinderbetreuung:

Die Kommunen sind nach dem SGB-II zuständig für die Kinderbetreuung, damit Frauen mit Kindern über drei Jahren jede zumutbare Arbeit annehmen können. Gleichzeitig erwartet der Bund von den Kommunen, dass mit den durch Hartz IV eingesparten Geldern bis zum Jahre 2010 Kinderbetreuungsplätze für 20 % der Kinder unter drei Jahren entstehen. Darüber hinaus ist im Bundestag das Tagesbetreuungsausbaugesetz beschlossen worden, das den Ländern u.a. auferlegt, den Bereich der Tagespflege zu regeln. Hier gibt es also gleich mehrere Anlässe zu einem gemeinsamen Schulterschluss zwischen Kommunen und Land. Es muss auf jeden Fall verhindert werden, dass fehlende Kinderbetreuung zu einem dauerhaften Vermittlungshemmnis wird und gar Zweifel an der Erwerbsfähigkeit von Frauen mit Kindern entstehen. Dies würde die Kommunen langfristig teuer zu stehen kommen, wenn sie die Regelleistungen zum Lebensunterhalt dann nach dem SGB XII selbst übernehmen müssten.

Vielmehr sollten alle engagierten Sozial-, Jugend- und Bildungspolitiker/innen die derzeitige öffentliche Diskussion nutzen, ein qualitativ wie quantitativ hochwertiges ganztägiges Kinderbetreuungssystem einzufordern und nachzubessern, wo dies noch nicht ausreichend geschieht.

Ob die bei der Umsetzung von Hartz IV zugesagten Einsparungen bei den Kommunen in Höhe von 2,5 Milliarden Euro jemals realisiert werden, bleibt abzuwarten, ich bin da eher skeptisch. Bei den Kommunen, die einem Haushaltssicherungskonzept unterliegen, dürften die Einsparungen sofort im dunklen Loch des Kämmerers verschwinden. Von daher bedauere ich an dieser Stelle ausdrücklich, dass der Gesetzgeber im Bund nicht den Mut besessen hat, den Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren gesetzlich festzuschreiben und so zu einer Pflichtaufgabe zu machen. Der jahrzehntelange Kampf um den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz hat uns Frauenpolitikerinnen gelehrt, dass erst mit einer verbindlichen rechtlichen Regelung die bedarfsdeckende Einrichtung von Kinderbetreuungsplätzen erfolgte.

- 3 -

Das Land wäre an dieser Stelle gefordert, ein **Ausführungsgesetz zum TAG** auf den Weg zu bringen. Ich weiß, dass ich mit dieser Forderung kontrovers zur Position der kommunalen Spitzenverbände stehe, die (zu Recht!) auf das Konnexitätsprinzip verweisen.

Zumindest den Bereich der Tagespflege zu regeln, ist nach dem TAG Aufgabe des Landes. Hier ist insbesondere die **Qualifizierung von Tagesmüttern** nach einheitlichen Kriterien, z.B. dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes, ein wichtiges Anliegen. Dies sollte auch mit einem höheren Entgelt für die so qualifizierten Tagesmütter honoriert werden. Bisher wird dies in jeder Kommune möglicherweise anders geregelt, ob und in welcher Form Tagesmütter qualifiziert werden und welche Eltern bzw. erwerbstätigen Mütter Anspruch auf Tagespflege haben.

Die Bundesagentur für Arbeit hat in ihrer Broschüre "Angebote zur Verbesserung von flexibler Kinderbetreuung und damit der Vermittlung von Alleinerziehenden" eine Ideensammlung entwickelt, die nicht nur mich, die ich aus dem Bereich der sozialen Arbeit komme, mit tiefer Skepsis erfüllt. Die Hauptidee, die sich wie ein roter Faden durch diese Ideensammlung zieht, ist, mit Hilfe der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Absatz 3 SGB II vorhandene Kinderbetreuungseinrichtungen auszubauen, Tagespflege als Existenzgründungsprojekte für erwerbsfähige Hilfebedürftige zu propagieren, Kinderbetreuung in den Stadtteilen von 4 - 24 Uhr zu flexibilisieren und Mittags- und Nachmittagsbetreuung von Schülern per 1-€-Job zu erledigen. All dies soll ausdrücklich auch zur Überprüfung der Arbeitswilligkeit sowohl bei Müttern als auch bei 1-€-Jobbern dienen.

Eine eilends eingerichtete Arbeitsgruppe vor Ort in Krefeld hat festgestellt, dass das vermutete Potential von ausgebildeten langzeitarbeitslosen Erzieherinnen, Sozialpädagoginnen und Kinderpflegerinnen gar nicht vorhanden ist. Alle pädagogisch vorbelasteten Akteure, die neben der Vermittlung von Alleinerziehenden in (derzeit sowieso nicht vorhandene) Arbeit auch noch das Wohl der Kinder und deren Recht auf Bildung auch im Elementarbereich im Auge haben, sind sich einig darin, dass Kinder kontinuierliche Bezugspersonen benötigen. Dies ist mit Arbeitsgelegenheiten nach § 16 SGB II nicht zu leisten. Die Macher der o.g. Broschüre haben selbst noch Klärungsbedarf dahingehend angemeldet, inwiefern landesrechtliche Vorgaben gegen derartige Vorhaben sprechen könnten.

Hier ist das Land dringend und sofort gefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die Grundsätze des KJHG eingehalten werden, **bestehende Standards gehalten werden und Handlungsempfehlungen an die Kommunen** entwickelt werden, ob und unter welchen fachlichen Voraussetzungen Arbeitsgelegenheiten nach SGB II ein Weg sein können, die fehlende flexible Kinderbetreuung zu kompensieren. Meine frauenpolitische Auffassung dazu ist eindeutig: Hier ist perspektivisch die **Schaffung von existenzsichernden dauerhaften Arbeitsplätzen** notwendig, anstatt ausgerechnet Berufsfelder, in denen fast ausschließlich Frauen arbeiten, in mehr als prekäre Beschäftigungsverhältnisse umzuwandeln. Das wäre mal ein echtes Programm zur Eingliederung von Frauen auf den ersten Arbeitsmarkt. Zu 1-€-Jobs im Allgemeinen gleich mehr.

Stichwort: Gewaltbetroffene:

Diese Gruppe nenne ich stellvertretend für verschiedene krisenhafte Lebenssituationen, in die Frauen geraten können, und denen sich ein Hearing der Grünen "Gehartzte Zeiten für Frauen in Not" am 5. März diesen Jahres gewidmet hat. Hier gibt es nämlich eine "Erfolgsstory" zu vermelden: Der Runde Tisch zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen" des MGSFF hat sich im August mit den aufgeworfenen ungeklärten Fragen befasst und ein Papier mit Handlungsansätzen und Vorschlägen zur "Nachjustierung" auf Bundesebene erstellt. Die Frauenministerinnen-Konferenz hat diese Fragen ebenfalls aufgegriffen und an die Bundesfrauenministerin herangetragen, die ihrerseits ein Schreiben an den Wirtschaftsminister gerichtet hat. So ist heute zumindest klargestellt, dass z.B. bei einem Aufenthalt in einem Frauenhaus die gewaltbetroffene Frau sofort eine eigene Bedarfsgemeinschaft darstellt und die Kosten der Unterkunft von der Kommune, in der das aufnehmende Frauenhaus angesiedelt ist, zu leisten sind.

- 4 -

Ich erwähne diese Erfolgsstory deswegen, weil sie belegt, dass in zähen Verhandlungen die eine oder andere **Klarstellung oder Nachjustierung bei der Umsetzung von SGB II** erwirkt werden kann, geme im Schulterchluss von Kommunen und dem Land und über Bundesratsinitiativen. Auch der jüngst eingerichtete Ombudsrat bei Wirtschaftsminister Clement könnte dabei hilfreich sein, ist doch erfreulicherweise frauenpolitische Kompetenz in der Person von Ex-Frauenministerin Christine Bergmann vertreten.

Gleichzeitig plädiere ich dafür, für solche und andere krisenhafte Lebenssituationen von Frauen so viel wie möglich in den Ermessensspielräumen der Sachbearbeiter/innen und Casemanager/innen vor Ort zu verankern, die allerdings dann entsprechend geschlechtersensibel geschult sein müssten (s.u.).

Stichwort: Frauengerechte psychosoziale Infrastruktur vor Ort

Laut § 16 Absatz 2 sind die ARGes bzw. die optierenden Kommunen und Kreise künftig auch für Leistungen zur Eingliederung wie psychosoziale Betreuung, Schuldnerberatung und Suchtberatung zuständig. Diese Aufgaben werden derzeit i.d.R. von freien Trägern wahrgenommen und von Kommune und Land finanziert. Nach § 17 Absatz 2 sind Vereinbarungen zu treffen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sowie über die Vergütung solcher Leistungen.

Wir alle wissen, dass diese Einrichtungen der psychosozialen Versorgung vor Ort Jahr für Jahr von Sparmaßnahmen bedroht sind und zum Teil mit längeren Wartezeiten arbeiten müssen. Zu Recht haben verschiedene freie Träger auch darauf hingewiesen, dass sie für alle Bevölkerungsgruppen zuständig sind und nicht nur für Langzeitarbeitslose nach dem SGB II.

Auch hier ist das Land gefordert, uns Kommunen nicht mit diesen "freiwilligen" Aufgaben allein zu lassen. Wir benötigen eine **verlässliche Kofinanzierung des Landes** auch über das jeweils anstehende Haushaltsjahr hinaus, um die bestehenden Angebote nicht zu gefährden. Dies gilt auch für Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser. Aber ich sehe auch neue Aufgaben durch das SGB II auf die Kommunen zukommen: Wir werden **zusätzlichen Beratungsbedarf** haben an Sozialberatung z.B. in Arbeitslosenzentren, aber auch in Verbraucherzentralen, wenn ich z.B. an die Pauschalierung aller einmaligen Leistungen denke, die die Leistungsempfänger/innen für größere Anschaffungen zurückzulegen haben.

Darüber hinaus sind Regelungen für den Fall zu treffen, dass wegen fehlender sozialer Einrichtungen oder wegen langer Wartezeiten Auflagen nicht erfüllt werden konnten, die in einer Eingliederungsvereinbarung festgelegt wurden. Dies darf auf keinen Fall zu Ungunsten der Betroffenen ausgelegt werden.

Stichwort: Arbeitsgelegenheiten

Meine grundsätzlichen Bedenken gegen Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Absatz 3 SGB II sind schon im Kapitel Kinderbetreuung deutlich geworden. Die Realität allerdings ist: Kommunen und freie Träger schaffen entsprechende Arbeitsgelegenheiten und viele Langzeitarbeitslose stehen bereits jetzt vor der Tür und möchten eine solche zusätzliche Arbeit haben, auch in Ermangelung von Arbeitsplätzen auf dem ersten Arbeitsmarkt. Die freien Träger sind derzeit dabei für sich eigene Standards zu definieren, nach denen diese Jobs durchgeführt werden. Ich hoffe, dass dies auch so umgesetzt wird.

Auch wir Frauenbeauftragten haben uns mit den Arbeitsgelegenheiten befasst und folgende Kompromisslinie gefunden:

- Absolute Freiwilligkeit
- Absolute Zusätzlichkeit
- Allenfalls als erster Schritt zum Wiedereinstieg
- Für Berufsanfängerinnen nur entsprechend ihrer Qualifikation
- Bei personenbezogenen Dienstleistungen (Kinderbetreuung / Altenpflege) nur bei Vorliegen einer entsprechenden Qualifikation.

- 5 -

Zu befürchten ist allerdings eine ganz andere Entwicklung. Ich möchte Ihnen einige Beispiele aus einer Ideensammlung der SPI Consult GmbH Berlin zitieren. Da wird vorgeschlagen, künftig Gewaltprävention für Schulklassen, Eltern und Lehrerinnen oder berufliche Orientierung junger Menschen auf neue Berufsfelder per 1-€-Job erledigen zu lassen. Andere Beispiele: soziokulturelle Integration sozialauffälliger Jugendlicher und junger Ausländer, Konfliktbewältigungsgruppe für junge Eltern und Alleinerziehende, sozialpädagogische Betreuung älterer Bürger/innen in Altentagesstätten, Sozialberatung von Alleinerziehenden, Organisation von Stadtteilbüros, mehrsprachige Aufbereitung von Kultur- und Wirtschaftsgeschichte, territoriale Infrastrukturentwicklung, Gesundheits- und Ernährungsinformationen für Familien und Kinder, um nur einige Ideen aus dem 6-seitigen Papier zu zitieren. Für die meisten dieser "Arbeitsgelegenheiten" wird übrigens ein Hochschulabschluss vorausgesetzt...

Ich als frauenpolitische Bedenkenrätin sehe hier ganze Bereiche des öffentlichen Dienstleistungssektors mittelfristig in 1-€-Jobs versinken, ein Bereich, in den sich - auch auf Anraten der Arbeitsämter - viele Frauen in den letzten Jahren orientiert und qualifiziert haben.

Die kommunalen Spitzenverbände, die Bundesarbeitsgemeinschaft freie Wohlfahrtspflege und die Bundesagentur für Arbeit haben zu den öffentlich geförderten Beschäftigungsmöglichkeiten eine gemeinsame Erklärung herausgegeben. Dort wird unter anderem die Einrichtung von Beiräten bei den Arbeitsgemeinschaften empfohlen, um im Konsens die Ausfüllung der Begriffe Zusätzlichkeit und öffentliches Interesse herbeizuführen. Obwohl wir vieles an dieser gemeinsamen Erklärung begrüßen, werden wir Frauenbeauftragten uns natürlich bemühen, in diesen Beiräten den schlimmsten Anfängen zu wehren. Vom Land erwarten wir, dass ein **landesweites Monitoring** als Frühwarnsystem stattfindet in enger Zusammenarbeit mit der Regionaldirektion, wo die geschaffenen Arbeitsgelegenheiten nach Berufsgruppen und vor allem nach Geschlecht differenziert erfasst werden, um zu verhindern, dass qualifizierte Frauenarbeitsplätze abgebaut, nicht wiederbesetzt oder gar nicht erst eingerichtet werden.

Stichwort: Nicht-Leistungsempfängerinnen, Wiedereinsteigerinnen

Mit Besorgnis betrachten wir auch die Situation von Frauen, die wegen einer Familienphase nicht berufstätig waren (Wiedereinsteigerinnen) oder aus dem Leistungsbezug der Arbeitsagentur gefallen sind wegen erhöhter Anrechnung von Partnereinkommen schon durch die Änderungen des SGB III zum 1. Januar 2003 oder die künftig wegen noch einmal erhöhter Anrechnung von Partnereinkommen nach dem SGB II aus dem Leistungsbezug fallen werden. Ihnen sollen **Wiedereingliederungsmaßnahmen** offenstehen. Ob und wie sich das in Zukunft realisieren wird, bleibt nicht abzuwarten, sondern sollte ebenfalls durch ein **Monitoring des Landes** begleitet und gegebenenfalls korrigiert werden.

Das Land ist auf jeden Fall gefordert, **ESF-gestützte Programme** weiter durchzuführen. Angesichts der absehbaren mittelbaren Diskriminierungen durch Hartz IV wünschten wir uns allerdings eine **Rückkehr zu der früher praktizierten aktiven Arbeitsmarktpolitik und eigenen Landesprogrammen für Wiedereinsteigerinnen**, um auf Landesebene kompensatorisch einzugreifen, auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass in NRW die Frauenerwerbstätigkeit unter dem Bundesdurchschnitt ist.

Stichwort: Fallmanagement:

Der Aufbau von Job-Centern und des Fallmanagements vor Ort läuft nach meiner Kenntnis eher schleppend. Insbesondere die offenkundig gewordene Personalunterdeckung bei den Fallmanager/innen läßt befürchten, dass das ursprüngliche Ziel von Hartz IV, die bessere Betreuung von Langzeitarbeitslosen und die Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt so nicht erreicht werden kann.

- 6 -

Hier setzt mein Beitrag an. Ich möchte im Folgenden einige inhaltliche Aspekte benennen, bei denen das **Land (möglicherweise auch unterhalb von gesetzlichen Regelungen) flankierende Rahmenbedingungen** sicherstellen könnte und sollte, um die bereits heute absehbaren Diskriminierungen von Frauen abzuwenden.

Die Bundesagentur für Arbeit möchte diese Deckungslücken bis zum 1.5.2005 mit Hilfe der Länder schließen, aber auch befristete Beschäftigte einstellen und ehemalige Mitarbeiter/innen der Deutschen Bahn, der Deutschen Post und der Telekom einsetzen. Eine Minimalqualifizierung von zwei Monaten soll ab Anfang März 2005 erfolgen.

Diese Qualifizierung muss aus unserer Sicht unbedingt auch alle bisher erwähnten frauenspezifischen Konstellationen umfassen, damit das SGB II seinem eigenen Anspruch gerecht wird, nämlich geschlechtsspezifischen Nachteilen von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entgegenzuwirken und familienspezifische Lebensverhältnisse zu berücksichtigen. Ich habe bereits angedeutet, dass ich hierbei **großzügige Ermessensspielräume für die Sachbearbeiter/innen und Fallmanager/innen** für sinnvoll halte, z.B. was den Umzugszwang, die Mitwirkungspflichten, die sofortige Aufnahme von Erwerbsarbeit oder gar das Erteilen von Sanktionen in bestimmten krisenhaften Lebenssituationen von Frauen betrifft. So müssen z.B. Schonfristen möglich sein für Gewaltbetroffene und Frauen in Trennung und Scheidung.

Hierzu sollten seitens des Landes in Zusammenarbeit mit der Regionalagentur, möglicherweise auch mit den Regionalstellen Frau und Beruf, **Fortbildungsmodule** entwickelt werden, die Eingang in die anstehenden Qualifizierungen finden. Eine geschlechtergerechte Umsetzung des SGB II hängt wesentlich von einem **geschlechtersensiblen Fallmanagement** ab. Ob allerdings eine frühere Tätigkeit bei der Bundesbahn hierfür als Qualifikationsvoraussetzung taugt, muss mit einem Fragezeichen versehen werden. Ich schlage stattdessen vor, lieber derzeit arbeitslose pädagogisch, sozialwissenschaftlich oder sozialpädagogisch vorgebildete Menschen weiterzuqualifizieren und einzusetzen, statt sie in 1-€-Jobs zu vermitteln.

An einem gelungenen Fallmanagement wird sich in einigen Jahren festmachen, ob Hartz IV und das SGB II gehalten haben, was versprochen wurde: Fördern und Fordern sowie Hilfe aus einer Hand. Wir kommunalen Frauenbeauftragten werden die anstehenden Entwicklungen kritisch begleiten und verstehen uns und unsere Regionalstellen Frau und Beruf als Anlaufstellen für Beschwerden vor Ort. Darüber hinaus regen wir an, eine **Ombudsstelle des Landes** nach dem Vorbild des Bundes einzurichten, an dem auch eine Vertreterin der LAG NRW mitwirken soll.

Christine Weinbörner

Frauenbeauftragte der Stadt Krefeld

und

Sprecherin der Landesarbeitsgemeinschaft
kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen
Nordrhein-Westfalen (LAG NRW)